

## Belehrung zur Gebührenerhebung

Ab dem 1.7.04 wurde § 49 b BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) wie folgt ergänzt:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.“

Auf Grund der ab dem 1.7.04 erfolgten gesetzlichen Änderungen weise ich, RA Frank Mohr, darauf hin, dass ich die anfallenden gesetzlichen Gebühren, gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), aus dem Gegenstandswert (=wirtschaftliches Interesse des Auftraggebers), der diesem Rechtsfall zu Grunde liegt, berechnen werde.

Der Auftraggeber erklärt, dass der übertragenen Sache für ihn ein besonderes persönliches/wirtschaftliches Interesse zu Grunde liegt.

Der Rechtsanwalt ist als Fachanwalt für Verkehrsrecht, mit den daraus resultierenden und hier notwendigen Spezialkenntnissen beauftragt, über das übliche Maß hinaus, sämtliche Tätigkeiten, die für die Durchführung der Sache notwendig sind – u.a. das Treffen von Stundungsabreden -, zu übernehmen. Auf die daraus entstehende Haftung des Rechtsanwaltes wurde ich bei Erteilung des schriftlichen Auftrages hingewiesen.

Dies vorausgesetzt und aufgrund des daraus resultierenden besonderen Umfanges der anwaltlichen Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Rechtsprechungen des BGH, Urteil vom 13.01.2011, Az. IX ZR 110/10, 08.05.2012, Az. VI ZR 273/11 sowie vom 11.07.12, Az. VIII ZR 323/11, erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis, dass im gesetzlichen Gebührenrahmen von 0,5 –2,5 (Mittelgebühr: 1,5) im vorliegenden Fall eine Gebühr

von:

- bei Straf- und Ordnungswidrigkeits- Angelegenheiten, die jeweils geltende mittlere Rahmengebühr -

für die anfallende anwaltliche Tätigkeit, als Mindestgebühr, für angemessen erachtet wird.

Eine Gegenstandswertänderung bleibt dem Verfahrensverlauf vorbehalten.

Herr/Frau

.....  
bestätigt hiermit, dass er/sie diese Regelung zur Kenntnis genommen hat und hiermit einverstanden ist.

Gießen, den

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)